

Reglement

Über die Tourismusförderungstaxe der Gemeinde Mörel in der Region Brig – Aletsch

Gestützt auf die Art. 27 bis 31 des kantonalen Gesetzes vom 9. Februar 1996 über den Tourismus beschliesst die Gemeinde Mörel

Art. 1 Grundsatz

Zur Finanzierung der Tourismusförderung erhebt die Gemeinde jährlich eine Tourismusförderungstaxe.

Art. 2 Abgabesubjekt

- 1) Taxpflichtig sind juristische Personen und selbständig erwerbende natürliche Personen aller Branchen im Haupt- und Nebenerwerb, die direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren, sowie Vermieter von Ferienwohnungen, Campingstandplätzen und Gruppenlagern.
- 2) Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist nur für diesen Bereich taxpflichtig.
- 3) Die Taxpflicht erstreckt sich auf diejenigen, die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art.2 und Art.3 bzw. Art 73 und Art. 74 des kantonalen Steuergesetzes StG). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre im Gemeindegebiet liegenden Betriebsstätten (Art. 3, Abs. 2 bzw. Art. 74, Abs. 3 StG) sowie Vermieter von Ferienwohnungen auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

- a) Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind;
- b) Land- und Forstwirtschaft

Art. 4 Sachliche Bemessung

- 1) Die Höhe der jährlichen Taxe wird durch folgende Faktoren bestimmt:
 - a) Anzahl Arbeitsplätze
 - b) Wertschöpfung der Arbeitsplätze
 - c) Grad der Tourismusabhängigkeit

- 2) Die Taxe berechnet sich nach der Formel:
 Arbeitsplätze x Grundbetrag nach Wertschöpfung x Abhängigkeitsfaktoren

- 3) Als Arbeitsplatz gilt eine Jahresvollzeitstelle. Teilzeit- und Saisonstellen sind auf volle Jahresstellen umzurechnen. Geschäftsinhaber und deren Familienangehörige die im Geschäft tätig sind, werden angerechnet. Lehrstellen werden nicht angerechnet.

- 4) Die Grundbeiträge und Abhängigkeitsfaktoren richten sich im Regelfall nach folgender Wertschöpfungstabelle:

	Hohe Abhängigkeit Faktor 1	Mittlere Abhängigkeit Faktor 0.6	Geringe Abhängigkeit Faktor 0.3
Hohe Wertschöpfung Fr. 1'000.--	Fr. 1'000.-- Immobilienfirmen Touristische Transportanlagen Parkanlagen	Fr. 600.-- Anwälte, Notare Ärzte, Zahnärzte, Apotheken Architekten Banken Ingenieure, Geometer Elektrizitätswerke, Kraftwerke Treuhand, Versicherungen	300.-- Fahrschulen Therapeuten Masseur
Mittlere Wertschöpfung Fr. 600.--	Fr. 600.-- Apparthotels Hotel Garni Dancings Kinos Ski- & Sportschulen Ski- & Sportlehrer Sportgeschäfte	Fr. 360.-- Bäckereien Druckereien Grosshandel Metzgereien Reinigungsdienste Reisebüros	Fr. 180.-- Handwerksbetriebe (ohne Baugewerbe)
Tiefe Wertschöpfung Fr. 300.--	Fr. 300.-- Cafés Hotels Pensionen Restaurants Taxis	Fr. 180.-- Bauhaupt-/Nebengewerbe Coiffeure Detailhandel Garage & Tankstellen Kosmetiksalon Lebensmittelgeschäfte	Fr. 90.-- Expertisen Schreibpool Theologiebüro

- 5) Betriebe, die in dieser Tabelle nicht erwähnt sind, werden durch die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eingeordnet.
- 6) Die Eigentümer von vermieteten Ferienwohnungen entrichten jährlich folgende Pauschalen:

1-Zimmerwohnung	Fr.	80.--
jedes weitere Zimmer	Fr.	40.--
- 7) Die Betriebsführer von Gruppenunterkünften (Massenlager und ähnliche Betriebe) entrichten jährlich eine Pauschale von Fr. 15.-- pro Bett.
- 8) Die Betriebsführer von Campingplätzen entrichten pro konzessionierten Standplatz eine jährliche Pauschale von Fr. 15.--.
- 9) Die obengenannten Frankenbeiträge können jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise im Veranlagungszeitpunkt gegenüber der letzten Anpassung um zehn oder mehr Punkte erhöht hat.

Art. 5 Verjährung

Die Taxforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 6 Veranlagungsverfahren

- 1) Die Gemeinde veranlagt die Taxpflichtigen direkt, soweit ihr die Bemessungsfaktoren bekannt sind.
- 2) In den anderen Fällen erhebt die Gemeinde die Bemessungsfaktoren mit einer Deklaration.
- 3) Grundlage für die Erhebung der Tourismusförderungstaxe bildet das letzte Kalenderjahr.
- 4) Die Veranlagungen erfolgen jährlich.

Art. 7 Bezug

- 1) Die Taxen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung zur Zahlung fällig.
- 2) Die Gemeinde kann das Inkasso dem Verkehrsverein übertragen.
- 3) Beginnt oder endet die Taxpflicht während eines Veranlagungsjahres ist die Taxe anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

Art. 8 Ermessungstaxation und Verzugsfolgen

- 1) Wird vom Taxpflichtigen trotz Mahnung keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen dieser Gemeinde veranlagt. Für die Ermessungstaxation wird zusätzlich eine Gebühr bis Fr. 500.— erhoben.
- 2) Bei verspäteter Zahlung wird ab Fälligkeit (Art. 7 Abs.1) ein Verzugszins von 5 % geschuldet, für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr von Fr. 30.— erhoben.

Art. 9 Auskunftspflicht

Die Taxpflichtigen müssen der Gemeinde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähren.

Art. 10 Datenschutz

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidgenössischen Datenschutzgesetz.

Art. 11 Verwendung-Zweckbindung

- 1) Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fliessen:
 - a) im Ausmass von 2/3 des rechnerischen Ertrages der Beherbergungstaxe an den kantonalen Dachverband „Wallis Tourismus“
 - b) im übrigen an den lokalen Tourismusverein
- 2) Diese Einnahmen dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden.

Art. 12 Interkommunale Koordination

Die Gemeinde überträgt der Geschäftsstelle der Region Brig-Aletsch die interkommunale Koordination bei der Anwendung des Reglements über die Tourismusförderungstaxe.

Art. 13 Beschwerdeverfahren

- 1) Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.
- 2) Im übrigen findet das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das kantonale Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art 14 Strafbestimmungen

- 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung keine vollständige Abrechnung einreicht oder die Taxe nicht innert der Mahnungsfrist entrichtet, wird mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.
- 2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht und die Taxforderung damit ganz oder teilweise gefährdet oder sich ihr entzieht, wird mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Forderung bestraft.
- 3) Juristische Personen können wie natürliche Personen gebüsst werden.
- 4) Gegen Strafbescheide kann bei der Behörde, die den Entscheid ausgesprochen hat, innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tage nach dessen Zustellung Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts eingereicht werden.

Art. 15 Inkrafttreten

- 1) Dieses Reglement tritt am 1. November 2002 in Kraft.

Annahme durch die Urversammlung am: 22. September 2002

Durch den Staatsrat homologiert am: 13. November 2002